

## FORUM JUSTIZ

**27. März 2006**

Regierungsviertel am Steiger  
99096 Erfurt

Grußwort des Thüringer Justizministers Harald Schliemann	Seite 3
Bernhard Töpper <i>Justiz und Medien – am Beispiel der Gerichtsberichterstattung</i>	Seite 6
Statement der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Ingrid Schmidt	Seite 31



## Grußwort von Justizminister Harald Schliemann

Guten Tag meine  
Damen und Herren,  
lieber Herr Toepper,

ich freue mich, dass wir heute beim Forum Justiz miteinander über ein Thema sprechen, das viel Spannung erzeugt, weil gelegentlich zwei Gegensätze aufeinanderprallen. Justiz und Medien – das ist eine Geschichte, die nicht immer nur von Kooperation erzählt. Eine gerichtsförmige Abgrenzung wirft viele Fragen auf. Wo endet die Macht der vierten Gewalt gegenüber der dritten? Wie ist es mit Tonaufnahmen oder gar Bildaufnahmen? In welchem Stadium des Verfahrens und an welchem Ort darf man mit der Kamera mal kurz hinter den Richtertresen und zumindest mal den Blick auf die Akte werfen, so sie denn auch



geschlossen ist? Wo liegen die Grenzen?

Doch das ist nicht das Thema, das heute im Vordergrund steht. Heute steht eher ein anderer Aspekt im Fokus, nämlich die Frage, wie gehen wir miteinander um, dass wir uns fachlich verstehen und für alle verständlich sind. Wir Juristen haben unsere eigene Sprache, die Mediziner haben die ihre, Techniker haben noch eine andere. Am schwierigsten ist es wohl aber mit dem Fachchinesisch der IT-Techniker, bei denen man jeden Tag etwas Neues lernen könnte.

Aber wie realisiert man Verständigung?

Deshalb haben wir einen Experten eingeladen, der dafür mehrfach ausgezeichnet worden ist, dass er die Kunst beherrscht, als gelernter Jurist so journalistisch zu arbeiten, dass die Juristen nicht entsetzt wegschauen und die Nichtjuristen verstehen, was Juristen gesagt haben. Herzlich willkommen Herr Töpfer.

Herr Töpfer hat für seine hervorragende Arbeit viele Ehrungen erhalten. Der Deutsche Anwaltsverein hat ihn mit seinem Preis bedacht, der Fernsehpreis des Anwalts-Bundes ist an ihn gegangen und zuletzt hat er den Reginopreis erhalten, mit dem diejenigen ausgezeichnet werden, die die besten Justizreportagen gestaltet haben.

Herr Töpfer ist ein Fachmann, der uns aus seiner Sicht gut darstellen kann, wie manche Zusammenarbeit funktioniert, viel-

leicht auch besser funktionieren könnte.

In unserer kleinen Vorwegunterhaltung ging es bereits um die Frage, was machen wir denn eigentlich so bei Justitia, und da kamen schon ein paar Vorschläge, die sicher gleich noch ein mal wiederholt werden. Ich kann schon vorweg empfehlen, nehmen Sie diese Ideen auf. Auch wenn Sie dann sagen, ich habe als Jurist eigentlich keine Zeit für so etwas oder ich kann das nicht, dann denken Sie etwas länger darüber nach. Denn es ist nicht nur wichtig, dass hohe Fernsehquoten erzielt werden mit Sensationsberichten, sondern mindestens genauso wichtig ist es, Informationen offensiv den Menschen zu vermitteln, wenn Sie alle betreffen.

Ein Strafprozess betrifft selten alle. Gott sei Dank. Eine grundlegende Entscheidung etwa über die Verzinsung von Krediten und wie die Zinsberech-

nung zu erfolgen hat – also viele Entscheidungen des Senats des Bundesgerichtshofes - sind da viel bedeutsamer.

Wenn dies auch in der allgemeinen Wahrnehmung nicht immer so gesehen wird. Doch solche Themen treffen nahezu jeden. Jeder hat irgendwo mal einen Kredit bezahlt und kann dann mal rechnen, was dabei rauskommt.

Aber noch etwas, und das ist aus meiner Sicht für die Justiz sehr wichtig: Wir als Justiz - egal was wir tun - wir sind auf Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Wir sind selbst nur begrenzt in der Lage, unsere Entscheidungen so zu vermitteln, dass jeder uns verstehen kann. Deshalb sind wir auf die Hilfe von Presse, Rundfunk und nicht zuletzt und das ist immer das eindruckvollste Medium – Fernsehen - angewiesen. Die Wahrnehmung durch Fernsehen ist

wohl die größte - eine sinnliche, sinnhafte Wahrnehmung. Denn dort werden Auge und Ohr angesprochen.

Haben Sie jetzt Auge und Ohr offen, es gibt zu sehen und zu hören.

Herr Töpfer, Sie sind dran.

## Justiz und Medien – am Beispiel der Gerichtsberichterstattung

### Bernhard Töpfer



Vielen Dank Herr Minister für die Einladung und die freundlichen Worte zu Beginn unserer Veranstaltung. Vielleicht sage ich noch zwei Sätze zu meiner Person. Ich bin der Leiter der Redaktion Recht und Justiz beim ZDF, die zuständig ist für die Rechts- und Gerichtsberichterstattung. Da die Berichterstattung inzwischen so zugenommen hat, dass wir gar nicht alle Landgerichte in Deutschland und die anderen Gerichtszweige beobachten können, beschränkt sich unsere Fachredaktion in Mainz in ers-

ter Linie darauf, die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte zu beobachten und darüber zu berichten. Morgen beispielsweise, dafür kann ich schon mal werben, bin ich beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Dort wird - Sie haben es vielleicht schon in der Zeitung gelesen - das wichtige Urteil zu den Sportwetten erwartet. Ich weiß nicht, wer von Ihnen hier gerne wettet, jedenfalls wird das sicher eine Grundsatzentscheidung mit weitreichenden Folgen.

Ich möchte heute etwas erzählen über das „Verhältnis Justiz und Medien“ am Beispiel der Gerichtsberichterstattung im Fernsehen. Das Schöne als Fernsehjournalist ist, dass ich hier nicht eine Stunde lang reden muss, sondern ich Ihnen auch ein paar Beispiele aus der Praxis zeigen kann. Ich hoffe, da

sind einige darunter, die Sie noch nicht kennen. Auch ein paar „Bonbons“ habe ich Ihnen mitgebracht.

Was die Gerichtsberichterstattung im Fernsehen betrifft, ist die wichtigste Vorschrift für uns Fernsehjournalisten § 169 GVG, den werden Sie sicher alle schon einmal gesehen und gelesen haben. Das geltende Recht untersagt für alle Gerichtsverfahren Film- und Fernsehaufnahmen während der Hauptverhandlung einschließlich der Urteilsverkündung. Die Fernsehaufnahmen, die Sie heute in den Nachrichten und in anderen Sendungen sehen, sind jeweils vor Beginn der eigentlichen Hauptverhandlung, also vor dem Aufruf zur Sache, gedreht worden, in der Sitzungspause und nach dem Ende der Verhandlung. Die Kameras und Mikrofone müssen also spätestens vor dem Aufruf zur Sache, dem Beginn der eigentlichen Verhand-

lung, abgeschaltet werden. Ein Verstoß gegen das Drehverbot während der Hauptverhandlung stellt einen relativen Revisionsgrund dar im Sinne der Strafprozessordnung, der unter Umständen zur Aufhebung des Urteils führen kann. Ich werde Ihnen nachher so einen Revisionsgrund mal vorführen. Selbst mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten dürfte während der Hauptverhandlung nicht gedreht und auch keine Ausnahme von diesem generellen Drehverbot gemacht werden. Was aber viele von Ihnen vielleicht nicht wissen: Das war in Deutschland nicht immer so. In Deutschland gab es in den ersten Jahren der Bundesrepublik die Möglichkeit, auch während der Hauptverhandlung und während der Urteilsverkündung mit der Fernsehkamera, damals vor allem mit der Filmkamera – Sie erinnern sich vielleicht noch an die Wochen schauen – dabei zu sein.

Dann gab es 1959 einen ganz berühmten Prozess vor dem Landgericht Bonn gegen den damaligen EWG-Präsidenten Prof. Walter Hallstein und den Botschafter Blankenhorn in der so genannten Leihwagen-Affäre. Die beiden hatten sich übers Wochenende von Mercedes-Benz Testwagen ausgeliehen, würde man heute sagen. Deshalb kam es zur Anklage wegen Bestechlichkeit und Bestechung. Dieser Prozess hatte für die Gerichtsberichterstattung enorme Auswirkungen. Dies ist das erste, was ich Ihnen vorführen möchte.

*Video - mit Aufnahmen von der Urteilsverkündung im Prozess gegen Hallstein u. a. , Landgericht Bonn, 1959*

Das ist jetzt das erste Beispiel und wenn Sie diese Aufnahmen so sehen und vergleichen mit den Fernsehaufnahmen, die heute gezeigt werden, würden

Sie sich groß darüber aufregen? Ich denke eher nein. Darüber kann man sicher streiten. Damals allerdings nicht. Diese Aufnahmen, meine Damen und Herren, haben eine Woge der Empörung ausgelöst. Nach der Ausstrahlung dieser Filmaufnahmen entfachte eine rechtspolitische Diskussion mit der Forderung, das Fernsehen und den Film - damals die Wochenschauen - aus den Gerichtssälen zu verbannen. Der Landgerichtsdirektor, Quirini, der die Filmaufnahmen gestattet hatte, wurde in den Zeitungen als „eitel Selbstdarsteller“ beschimpft, der dem Ansehen der Justiz schweren Schaden zugefügt habe. Vor dem Hintergrund dieser Aufnahmen beschäftigte sich kurz darauf der Deutsche Anwaltstag in Stuttgart mit dem Thema „Medien im Gerichtssaal“. Dort in Stuttgart wurde von „Fernsehhinrichtungen“ gesprochen und ein generelles Verbot gefor-



dert. Diese Filmaufnahmen aus dem Jahre 1959 hatten letztendlich den Anstoß gegeben, dass fünf Jahre später das Gerichtsverfassungsgesetz geändert und der schon zitierte § 169 Satz 2 in das Gerichtsverfassungsgesetz eingefügt wurde: Fernseh- und Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung sind seither untersagt. In der Diskussion im Bundestag, das kann man in den Protokollen nachlesen, war immer nur vom Strafprozess die Rede. Man hat damals völlig übersehen, dass, wenn das GVG geändert wird, dass natürlich nicht nur für die Strafprozesse gilt, sondern auch für alle anderen Gerichtsverfahren, für das Arbeitsgericht, für das Verwaltungsgericht etc. Diese Folgen haben die Bundestagsabgeordneten damals, so meine ich aus den Protokollen entnehmen zu können, gar nicht so richtig mitbekommen. Kurz und gut, der § 169 GVG wurde ein-

gefügt und ist für uns heute als Fernsehjournalisten die wichtigste Grundlage, an die wir uns halten müssen.

Was passierte danach? Fast bei jedem Gericht wurden große Schilder angebracht: „Filmen und Fotografieren verboten!“. Den Fernsehkameras und Filmkameras wurde der Zutritt zu den Gerichten ganz verwehrt. Als Beispiele nenne ich nur Stuttgart-Stammheim und die Staatsschutzprozesse vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, die in den 70er Jahren eine große Rolle gespielt haben.

„Sicherheitsmaßnahmen“ – so hieß regelmäßig die lapidare Begründung für das Drehverbot. Um der Berichterstattungspflicht auch in diesen Prozessen in dem gebotenen Umfang nachzukommen, bediente sich die Redaktion „Recht und Justiz“ damals eines Stilmittels, das zu einem Markenzeichen unserer Berichterstattung wurde, der Gerichtszeichnung.

Dieses Instrument ist aus Amerika quasi nach Deutschland importiert worden. Dazu möchte ich Ihnen das zweite Beispiel vorführen. Und zwar von dem Prozess in Stuttgart-Stammheim über die „Rote-Armee-Fraktion“, gegen Baader und Meinhof. Achten Sie mal darauf, Sie werden unter den Verteidigern einen bekannten späteren Bundesinnenminister sehen.

*Video – mit Aufnahmen von dem 3. Verhandlungstag gegen die „RAF“, ausgestrahlt in der „heute“ - Sendung*

Ja, meine Damen und Herren, Sie sehen schon, diese Gerichtsberichte von damals, mit dem Hilfsmittel Gerichtszeichnung, unterscheiden sich natürlich gewaltig von den Gerichtsberichten, die heute in der „Tagesschau“ oder in „heute“ ausgestrahlt werden. In den Staatsschutzprozessen und Verfahren gegen terroristische Gewalttäter wurden zur

Begründung für das generelle Drehverbot, ich wiederhole noch einmal, regelmäßig Sicherheitsbedenken geltend gemacht, obwohl sich jeder Prozessbesucher in Stuttgart-Stammheim in Einzelkabinen einer peinlich genauen Untersuchung unterziehen musste, ehe er in den - wie eine Festung ausgebauten - Sitzungssaal gelassen wurde. Da wurde jeder Kugelschreiber aufgeschraubt, da wurde in die Schuhe geschaut, alles was auch nur im Entferntesten als Wurfgegenstand geeignet war, wurde abgenommen. Dass bei Prozessen gegen mutmaßliche Terroristen und Gewaltverbrecher ein besonderes Sicherheitsbedürfnis besteht und deshalb strenge Zugangskontrollen erforderlich sind, wird von niemandem ernsthaft bestritten. Warum aber gerade in der Anwesenheit eines Kamerateams und von Fotografen stets ein besonderes Risiko für die Sicherheit

liegen sollte, wurde damals von der Justiz nicht überzeugend dargelegt. Die Angst, versteckt in der Kamera könnte eine Waffe in den Sitzungssaal geschmuggelt werden, kann es eigentlich nicht sein, denn diese Sorge könnte durch eine geeignete Kontrolle sicher ausgeschlossen werden. Auch beim Parteispindenprozess, dem so genannten „Flick-Prozess“, viele werden sich noch an die Angeklagten erinnern, Graf Lambsdorf, von Brauchitsch u. a. vor dem Landgericht Bonn, wurden diese Sicherheitsbedenken geltend gemacht, obwohl die prominenten Angeklagten regelmäßig zu Fuß über die Straße in das Gerichtsgebäude gingen. Diese Sicherheitsbedenken, die waren damals nur vorgeschoben. Während also das Argument der Sicherheitsbedenken für ein generelles Drehverbot wenig überzeugend wirkte, erscheint dagegen etwas Anderes bedenkenswerter,

nämlich der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Angeklagten. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Kamerateam Aufnahmen im Gerichtssaal machen darf, entscheidet der Gerichtsvorsitzende im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse. Er muss dabei eine Abwägung der Interessen vornehmen. Auf der einen Seite stehen die Persönlichkeitsrechte der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und auf der anderen Seite das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die im Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Rundfunkfreiheit.

Dürfen die Prozessbeteiligten auch ohne ihr Einverständnis mit der Kamera aufgenommen und durch Bild und Namen für ein Millionenpublikum identifiziert werden? Dies ist die Kernfrage, die sich bei jedem Verfahren, sei es ein Aufsehen erregender Strafprozess oder ein

Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz, stets aufs Neue stellt. Im Wesentlichen stehen sich hier die von mir skizzierten Rechtspositionen gegenüber. Aufnahmen im Gerichtssaal dürfen danach grundsätzlich eigentlich nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen ausgestrahlt werden. Eine Ausnahme gilt nach dem Kunsturhebergesetz allerdings dann, wenn die betroffene Person dem Bereich der Zeitgeschichte angehört. Doch was heißt das? Wird schon allein dadurch jemand zur Person der Zeitgeschichte, weil gegen ihn ein Strafverfahren etwa wegen eines Verkehrsdelikts eröffnet ist? Wohl kaum. In der Rechtswissenschaft wird zwischen „absoluten und relativen“ Personen der Zeitgeschichte unterschieden. Zur ersteren Gruppe zählen z.B. alle Politiker. Sie sind „absolute“ Personen der Zeitgeschichte. Sportler, Schauspieler, Künstler - sie alle

müssen viel mehr hinnehmen als „Otto-Normalverbraucher“. Ein Stichwort aus der letzten Zeit ist das berühmte „Caroline-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg. Die „absoluten“ Personen der Zeitgeschichte können sich gegen Film-aufnahmen eigentlich nur wehren, wenn ihr Privatleben und ihre Intimsphäre betroffen sind. „Relative“ Personen der Zeitgeschichte sind dagegen solche Menschen, die nur im Hinblick auf ein bestimmtes Ereignis in das Blickfeld der Öffentlichkeit rücken. Dazu werden auch Straftäter und ihre Opfer gezählt, die zumindest vorübergehend dem Bereich der Zeitgeschichte angehören und damit den Aufnahmen im Gerichtssaal nicht widersprechen können. Die „Magna Charta“ der Gerichtsberichterstattung, mit der diese Grundsätze dann höchststrichterlich entwickelt und festgeschrieben wurden, ist das

so genannte „Lebach-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1973, das nach wie vor unverändert Gültigkeit besitzt. Ganz schnell in Stichworten erzählt: Lebach ist ein kleiner Ort im Saarland. Dort hatte eine Bande von jungen Leuten ein Munitionsdepot überfallen, die Soldaten erschossen und wollte dann mit dieser Tat Prominente in der Bundesrepublik um Geld erpressen. Über diesen Prozess hat das ZDF ein Dokumentarspiel gedreht mit dem Titel „Der Soldatenmord von Lebach“. Einer dieser Angeklagten hat wegen Beihilfe sechs Jahre Freiheitsstrafe bekommen, und stand kurz vor der Entlassung, als dieses Fernsehspiel im ZDF ausgestrahlt werden sollte. Er ist durch die Instanzen gegangen bis nach Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht hat damals entschieden, aus Gründen der Resozialisierung dürfe

dieses Dokumentarspiel des ZDF, das ca. eine Million Mark gekostet hatte, nicht ausgestrahlt werden.

Dieser Film ist also nie gesendet worden; und in diesem Urteil sind für die gesamte Gerichtsberichterstattung im Fernsehen wichtige Grundsätze niedergelegt worden. Ich zeige Ihnen jetzt einen kurzen Ausschnitt aus diesem Dokumentarspiel: Der Soldatenmord von Lebach.

*Video mit Ausschnitt aus „Der Soldatenmord von Lebach“*

Ich denke, das soll hier als kleiner Eindruck genügen. Dieses Dokumentarspiel hatte zum Ziel, so original getreu wie möglich diesen furchtbaren Fall nachzuzeichnen. Deshalb wurden auch die Schauspieler schon vom Äußeren her den Angeklagten ähnlich besetzt. Das Ausstrahlungsverbot des Bundesverfassungsgerichts, das

das ZDF damals viel Geld gekostet hat, ist das Grundsatz-Urteil, das jeder Gerichtsberichterstatter kennen muss. Denn das Bundesverfassungsgericht sagt darin, dass bei der aktuellen Gerichtsberichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse der Öffentlichkeit in der Regel Vorrang vor dem damit zwangsläufig verbundenen Einbruch in den Persönlichkeitsbereich hat. Wer den Rechtsfrieden bricht, so der 1. Senat damals wörtlich, muss grundsätzlich auch dulden, dass das durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird. Das Bundesverfassungsgericht weist aber in seiner Entscheidung auch mit Nachdruck darauf hin, dass dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu beachten sei. Der Einbruch in die persönli-

che Sphäre des Täters darf nicht weitergehen, als eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses dies erfordere. Die Nachteile, die der Täter durch die Veröffentlichung im Fernsehen zu erwarten hat, müssen zur Schwere und Bedeutung der Straftat in angemessenem Verhältnis stehen. Daran muss sich der Gerichtsberichterstatter halten. Der Reporter steht also im Grunde genommen, wenn er von der Redaktion zu einem Prozess geschickt wird, vor der schwierigen Frage: Überwiegt hier in dem konkreten Fall das öffentliche Informationsinteresse die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten? Im Laufe der Jahre sind durch die Rechtsprechung des BGH natürlich sehr viele Einzelheiten und Punkte festgelegt worden. Heute können wir davon ausgehen: Bei Kapitalverbrechen dürfen wir mit der Kamera im Gerichtssaal vor Beginn der Hauptverhandlung

dabei sein und dürfen die Angeklagten aufnehmen und zeigen. Sie können sich als „relative“ Person der Zeitgeschichte dagegen nicht zur Wehr setzen. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 1973 immerhin erst vor kurzem, im November 2005, erneut bestätigt. Und zwar anhand eines Falles, bei dem Prinz Ernst August von Hannover die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht beachtet hatte und mit 210 statt 130 km/h über eine französische Autobahn gerast war. Er musste dafür eine saftige Geldstrafe bezahlen; darüber hatte die „Saarbrücker Zeitung“ mit vollem Namen und mit Bild berichtet. Der Prinz hatte sich dagegen gewehrt, ist bis zum Bundesgerichtshof gegangen. Aber der BGH hat unter Berufung auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts gesagt, der Prinz als Person des öffentlichen Lebens müsse es hinneh-

men, dass er selbst bei einem Verkehrsverstoß in der Presse mit vollem Namen und mit Bild gezeigt werde.

Wenn das erlaubt ist, dann muss doch im Grunde erst recht erlaubt sein, dass bei schweren Verbrechen die Beschuldigten dulden müssen, dass sie im Fernsehen gezeigt und auch mit Namen genannt werden. Ich erinnere nur an den Mordfall Marc Hofmann aus Stade, der die beiden Kinder Levke und Felix missbraucht und umgebracht hat.

Im Laufe der Jahre ging dann das Pendel, das zunächst Fernsehkameras und Filmkameras aus den Gerichtssälen und aus dem Gerichtsgebäude völlig draußen gelassen hatte, in die andere Richtung. Das öffentliche Interesse an der Berichterstattung über spektakuläre Strafprozesse hatte enorm zugenommen. Typisch ist dafür, was ich Ihnen als nächstes Beispiel zeigen

möchte, der Prozess gegen Monika Weimar. Sie erinnern sich vielleicht noch: Monika Weimar ist 1988 vom Landgericht Fulda zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden wegen Ermordung ihrer beiden Kinder Melanie und Stefanie. Die Revision gegen dieses Urteil ist verworfen worden. Kurz gesagt: Es kam zu drei Prozessen und vor wenigen Jahren ist sie dann beim dritten Prozess erneut vom Landgericht Frankfurt/Main zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Aber bei dem ersten Prozess in Fulda, das werden Sie gleich sehen, spielten sich im Schwurgerichtssaal Szenen ab, die nach Ansicht von Prozessbeobachtern mit der grundgesetzlich geschützten Menschenwürde der Angeklagten nicht zu vereinbaren waren. Fotografen und Bildreporter kletterten auf Tische und Bänke, prügeln sich beinahe um die besten Plätze, drängten sich

bis auf wenige Zentimeter an die Angeklagte heran. Ähnliche Szenen wiederholten sich bei der Besichtigung der Tatorte. Verzweifelt versuchte die Angeklagte, ihr Gesicht unter einem violetten Tuch vor den zudringlichen Objektiv der Fotografen und Kameraleute zu schützen. Das Gericht schritt nicht ein, überließ die Angeklagte in dieser Situation hilf- und schutzlos. Dabei hat, so meine ich, das Gericht eine Fürsorgepflicht gegenüber jedem Angeklagten. Eingriffe in die Rechtssphäre des Betroffenen, der ja bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu behandeln ist, müssen vom Gericht in den Grenzen des unumgänglichen Notwendigen gehalten werden. Die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens diene ursprünglich dem Schutz des Angeklagten. Er sollte vor willkürlicher Verfolgung bewahrt werden. Im Fall Weimar hatte man gelegentlich den Eindruck,



dass der Schutz des Angeklagten vor der Öffentlichkeit mindestens genauso wichtig ist. Das zeige ich Ihnen jetzt. Das ist ein Ausschnitt am Tage der Urteilsverkündung. Der Hessische Rundfunk hatte eine Sondersendung produziert. Achten Sie mal darauf, da hat der Hessische Rundfunk dem Verteidiger damals einen Revisionsgrund geliefert. Mal sehen, ob Sie den erkennen.

*Video – mit Aufnahmen vom Prozess gegen Monika Weimar vorm Landgericht Fulda 1988*

Ich denke, das soll hier mal genügen. Ich glaube, es geht Ihnen heute so wie mir damals. Das waren furchtbare Szenen, die sich dort im Gerichtssaal abgespielt haben und das war kein Einzelfall damals. Es gab eine ganze Reihe von Prozessen, wo es solche Szenen gab. Doch wie kann es dazu kommen? Einmal muss man wissen,

dass war 1988, da waren inzwischen die privaten Fernsehveranstalter auf dem Markt. Jeder versuchte seine Story zu drehen. Zu der Situation der Fotografen muss man wissen: Das sind in der Regel alles freie Mitarbeiter der Illustrierten und Zeitungen, die natürlich nur dann ihr Honorar bekommen, wenn sie auch das gewünschte Foto von der Angeklagten, von dem Angeklagten bringen; und sie setzen deshalb alles daran, dieses Foto in den „Kasten“ zu bekommen. Und sie haben es vielleicht auch an dem Gesichtsausdruck des Vorsitzenden gesehen, der war schon sehr erstaunt, was sich da im Gerichtssaal abgespielt hat.

Hier bedarf es – und das hat Herr Minister Schliepmann auch schon angesprochen - vor dem Prozess einer gründlichen Vorbereitung durch die Pressearbeit. Bei einem solch großen spektakulä-

ren Strafprozess kann man nicht einfach die Presseleute in den Gerichtssaal reinlassen. Da müssen sich die Journalisten, die Fotografen akkreditieren lassen, es müssen klare Regeln aufgestellt werden. Ich habe später mal an der Richterakademie in Trier vorgeschlagen, dass man ein Seil spannen könnte nach dem Motto: „Bis hier hin und nicht weiter, bitte schön!“ Jedenfalls entstand nach diesen Szenen die prinzipielle Frage: Wie lassen sich solche Situationen vermeiden, wie könnte es anders gehen? Es reicht ja eigentlich, wenn bei einem Gerichtsprozess eine oder zwei Kameras und ein oder zwei Fotografen im Gerichtssaal anwesend sind. Denn so viele unterschiedliche Szenen gibt es da gar nicht. Man kann die Angeklagten abfilmen, man kann den Einzug des Gerichts filmen, aber das ist es dann auch schon. So dass es gar nicht notwendig ist, dass sich fünf,

sechs oder, wenn ausländische Fernsehanstalten dazu kommen, manchmal zehn oder zwölf Kamerateams in diesen kleinen Gerichtssälen drängen. Denn dann kommt es zu diesen entwürdigenden Szenen. Deshalb bin ich damals auf die Idee gekommen, die so genannte „Poollösung“ vorzuschlagen, das heißt: Ein oder besser zwei Kamerateams werden in den Gerichtssaal gelassen, die so genannten „Poolführer“. Die wiederum verpflichten sich, das Material, das sie gedreht haben, kostenlos allen anderen interessierten Fernsehanstalten weiterzugeben. Das erste Mal hat das geklappt beim Prozess gegen Peter Jürgen Boock in Stuttgart-Stammheim. Damals hat der Vorsitzende auf meinen Antrag hin folgende sitzungspolizeiliche Verfügung erlassen: „Unter Abänderung der sitzungspolizeilichen Verfügung wird einem dreiköpfigen Kamerateam des ZDF gestattet,

15 Minuten vor Sitzungsbeginn Bildaufnahmen im Sitzungssaal des Mehrzweckgebäudes in Stammheim zu machen. Die Kameralente haben sich einer Zugangskontrolle zu unterziehen. Die Überprüfung der notwendigen Aufnahmegeräte kann sich auf eine äußere Untersuchung beschränken. Die Geräte sind vor Eintritt des Gerichts in den Sitzungssaal aus dem Mehrzweckgebäude zu entfernen. Das Fotografieren von Personen im Mehrzweckgebäude und insbesondere des Angeklagten, der Verteidiger, der Vertreter der Bundesanwaltschaft und des Gerichts ist nur mit deren Erlaubnis zulässig.“ Ich habe daraufhin vom Angeklagten und seinem Verteidiger die Erlaubnis eingeholt. Das Gericht wollte sich nicht filmen lassen. Die Vertreter der Bundesanwaltschaft auch nicht. Daran haben wir uns selbstverständlich gehalten. Diese Poollösung ha-

ben wir dann noch bei einigen weiteren so genannten RAF-Prozessen in Stuttgart-Stammheim durchgeführt.

Zum Beispiel beim Prozess Susanne Albrecht. Susanne Albrecht war mit dem Chef der Dresdner Bank Jürgen Ponto bekannt, befreundet und unter dem Vorwand, einen Blumenstrauß dort in Oberursel bei Frankfurt abzugeben, hat sie Zugang in das Haus bekommen. Dabei hat sie ihre Komplizen mit in das Haus gebracht. Man wollte damals offensichtlich Jürgen Ponto entführen. Er hat sich aber widersetzt und ist erschossen worden. Susanne Albrecht ist, wie man heute weiß, in die DDR gegangen und nach der Wende dort festgenommen und vor Gericht gestellt worden in Stuttgart-Stammheim.

*Video – mit Aufnahmen von der Urteilsverkündung im Prozess gegen Susanne Alb-*

*recht, ausgestrahlt in der „heute“ Sendung des ZDF*

Ich denke, der Unterschied ist augenfällig. Mit nur einem Kamerateam im Gerichtssaal gab es diese entwürdigenden Szenen nicht. Das war der Beginn der „Poollösung“, die sich nach und nach bei den Gerichten in Deutschland durchgesetzt hat. Der Durchbruch dieser „Poollösung“ wurde geschafft, nachdem im November 1992 das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des ZDF das Berliner Landgericht im Honecker-Prozess im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet hatte, ein ZDF-Kamerateam in den Gerichtssaal zu lassen. Ich hatte damals Herrn Bräutigam, Ihnen vielleicht noch ein Begriff, er war der Vorsitzende der 27. Großen Strafkammer, der dann wegen des Autogrammwunsches an Erich Honecker wegen Befangenheit abgelöst wurde, ihm hatte ich schon einige

Monate vorher geschrieben und ihn auf die „Poollösung“ aufmerksam gemacht. Ich habe ihm gesagt, dass es ein großes Medieninteresse geben werde, wenn zum ersten Mal ein deutsches Staatsoberhaupt vor Gericht steht. Da werden nicht nur alle deutschen Fernsehanstalten in Berlin im Gerichtssaal sein, sondern es kommen natürlich auch die ausländischen Anstalten dazu; aus Argentinien, aus den USA, aus Israel waren am Tage der Prozessöffnung Kamerateams in Berlin dabei. Ich habe dem Gericht die „Poollösung“ vorgeschlagen. Herr Bräutigam hat dies aber abgelehnt; er hat gesagt: Hier kommt überhaupt kein Kamerateam herein - weder eine Kamera, noch ein Fotograf, allenfalls Zeichnungen, darüber könne man sprechen. Dagegen habe ich vorgebracht, das lasse sich bei diesem historisch bedeutenden Prozess mit Artikel 5 GG - also mit der Rund-

funkfreiheit - nicht vereinbaren, dass es über dieses Verfahren keine bewegten Bilder gibt. Zumal, Sie werden sich vielleicht erinnern, es damals in der Öffentlichkeit eine große Diskussion darüber gab, wie es Erich Honecker und den anderen Angeklagten geht.

Die Verteidiger haben auf die angeschlagene Gesundheit der Angeklagten hingewiesen. Deshalb war es ganz wichtig, dass sich die Zuschauer selbst ein Bild machen konnten. Juristisch war das hoch interessant. Hier ging es ja um eine sitzungspolizeiliche Verfügung und ich sage Ihnen sicher nichts Neues: Gegen eine sitzungspolizeiliche Verfügung gibt es kein Rechtsmittel, d. h. der Rechtsweg ist erschöpft mit der Konsequenz, dass dagegen sofort das Bundesverfassungsgericht angerufen werden kann. So konnte das ZDF die Sache dem Bundesverfassungsgericht

vorlegen, und hat in Karlsruhe geklagt vor dem 1. Senat, damals noch unter dem Vorsitz von Roman Herzog. Die ARD, RTL und Sat 1 haben sich der Klage des ZDF angeschlossen. Der 1. Senat hat wenige Tage vor Prozessbeginn im Oktober 1992 in einer einstweiligen Anordnung festgestellt: Der völlige Ausschluss der Fernsehkameras verstößt gegen das Grundgesetz, weil dadurch die Rundfunkfreiheit übermäßig eingeschränkt wird. Der Schutz der Rundfunkfreiheit wie auch der der Pressefreiheit reiche grundsätzlich von der Beschaffung der Information bis zur Verwertung der Nachricht. Das gelte auch für die Berichterstattung über Prozesse. In jedem Fall, so der 1. Senat, müsse eine Abwägung zwischen den betroffenen Rechtsgütern der Rundfunkfreiheit auf der einen und der Funktionsfähigkeit und Ordnung des gerichtlichen Verfahrens sowie der Persönlichkeitsrechte

der Beteiligten auf der anderen Seite stattfinden. Sitzungspolizeiliche Maßnahmen dürfen, so die Verfassungsrichter in Karlsruhe, die Rundfunkfreiheit nicht unverhältnismäßig einschränken. Erleichtert hatte den Senat unser Angebot der „Pool-Lösung“. Das ZDF hat gesagt, wir gehen rein, aber wir wollen die Aufnahmen nicht exklusiv. Das wäre sicher auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz gewesen. Wir hatten angeboten, das Rohmaterial allen anderen interessierten Anstalten weiter zu geben. So konnte jeder Reporter anhand dieses Rohmaterials seinen eigenen Bericht machen.

So ist es schließlich auch geschehen, wobei ich der einzige Fernsehjournalist mit einem Kamerateam im Kriminalgericht Moabit beim Prozessauftakt war. Das zeige ich Ihnen jetzt.

*Video - mit Aufnahmen vom Prozessbeginn gegen*

*Erich Honecker u. a, ausgestrahlt in der „heute“-Sendung*

(TEXT)

Das Bild des Jahres: Erich Honecker, der Staats- und Parteichef der DDR auf der Anklagebank. Zusammen mit Honecker sind noch fünf weitere frühere Repräsentanten der SED-Führungsspitze angeklagt. Der 84-jährige Stasi-Chef Erich Mielke, einst der zweitmächtigste Mann der DDR. Auf der anderen Seite Ex-Verteidigungsminister Heinz Kessler. Zwei Plätze weiter dessen Stellvertreter Fritz Strehlitz. Außerdem der SED-Bezirkschef von Suhl Hans Albrecht. Ein Platz auf der Anklagebank blieb heute leer. Willi Stoph, 22 Jahre lang Ministerpräsident der DDR. Er hatte vor zwei Tagen ein Herzanfall erlitten, war krankgeschrieben. Die sechs Angeklagten, allesamt Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates, müssen sich jetzt für die Todesschüsse an

der innerdeutschen Grenze verantworten. Über 200 Tote. Eines der ersten Opfer war 1962 Peter Fechter. Den traurigen Schluss bildeten die tödlichen Schüsse auf den 20-jährigen Chris Geoffrey im Februar 1989. Seine Mutter sitzt heute als Nebenklägerin mit im Gerichtssaal. Ebenso wie der Vater, dessen Sohn auch erschossen wurde. Was empfindet er heute?

(O`TON)

„Irgendwie Genugtuung, dass die Herren vor Gericht sitzen und außerdem, ist es das einzige, was ich noch für meinen Sohn tun kann.“

(TEXT)

Auf gemeinschaftlich vollendete Tötung lautet die Anklage der fünf Staatsanwälte. Um das Verfahren zu beschleunigen, will das Gericht zunächst nur über insgesamt 13 Todesfälle verhandeln.

Der Prozessaufakt verlief in einer ruhigen und sachlichen Atmosphäre. In einem rechtsstaatlich fairen

und geordneten Verfahren. Natürlich war jeder gespannt, wie geht es Erich Honecker. Den Eindruck eines todkranken Mannes machte er jedenfalls nicht. Er wirkte gelöst, ja fast heiter. Er hat sich intensiv mit seinen Anwälten und Justizbeamten unterhalten und fleißig die Akten studiert. Seine Verteidiger dagegen halten Erich Honecker für verhandlungsunfähig. Sein Gesundheitszustand sei inzwischen bedrohlich.

(O`TON)

„Er hat einen großen Tumor in der Leber, das darf man gar nicht übersehen. Dieser Tumor hat schon die Größe einer Männerfaust. Das muss man sich mal vorstellen. Es wird über kurz oder lang zu dramatischen Veränderungen kommen.“

(TEXT)

Zunächst soll jetzt aber ein amtsärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand von Willy Stoph eingeholt werden. Dann wird das Gericht am

Montag entscheiden, wie das Verfahren weitergeht.

Ja, ich denke, diese Aufnahmen machen deutlich, dass die „Pool-Lösung“ eine gute Sache ist. Man stelle sich mal vor, da wären jetzt Fotografen, wie ich sie bei Monika Weimar gezeigt habe, da im Gerichtssaal. Was hätte das für ein Bild der deutschen Justiz in der Weltöffentlichkeit abgegeben, wenn es zu diesen Schiebereien und den Prügeleien gekommen wäre.

In den folgenden Jahren hat das Bundesverfassungsgericht die Rahmenbedingungen für die Fernsehgerichtsberichterstattung in drei weiteren Entscheidungen präzisiert. Auf eine Klage des Südwest-Rundfunks, der über einen Wirtschaftsprozess vor dem Landgericht Mannheim berichten wollte, stellte zunächst die 1. Kammer des Ersten Senats im Sommer 2000 fest, dass – dies wichtig

für alle Richter und Staatsanwälte - sie Filmaufnahmen im Gerichtssaal hinnehmen müssen, denn sie stehen kraft des ihnen übertragenen Amtes bei Prozessen im Blickfeld der Öffentlichkeit und damit auch in der Medienöffentlichkeit. Das Persönlichkeitsrecht überwiege das Berichterstattungsinteresse nur dann, wenn Mitglieder eines Spruchkörpers künftig erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt seien, z.B. bei Terroristenprozessen. Eine ganz wichtige Entscheidung der 1. Kammer des Ersten Senats, denn das kommt auch heute immer wieder vor, dass einzelne Richter sich nicht aufnehmen lassen wollen, ausgenommen es geht um gravierende Sicherheitsbedenken.

Eine Klarstellung folgte dann im Januar 2001. Live-Übertragungen aus Gerichtssälen bleiben in Deutschland, anders als in Amerika, weiterhin verboten. Die entsprechende



Vorschrift 169 Satz 2 GVG habe ich schon zitiert.

Dass während der Hauptverhandlung und der Urteilsverkündung Film- und Fernsehaufnahmen verboten sind, ist verfassungsgemäß, entschied auf eine Klage des privaten Fernsehveranstalters n-tv der Erste Senat. Diese dritte Entscheidung stammt vom April 2002 und betrifft den so genannten Al Quaida-Prozess vor dem Oberlandesgericht Frankfurt. Es ging darum, dass Terroristen einen Anschlag auf den Straßburger Weihnachtsmarkt bzw. auf die daneben gelegene Synagoge verüben wollten - das ist nie ganz geklärt worden. Das war natürlich auch ein wichtiges Verfahren, doch das Oberlandesgericht Frankfurt wollte Aufnahmen im Gerichtssaal nicht zulassen. Dagegen haben erneut die Fernsehanstalten das Verfassungsgericht angerufen mit dem Ergebnis, dass eine eingeschränkte Be-

richterstattung zugelassen wurde. Auch dazu ein kurzes Beispiel, wie es an dem ersten Prozesstag ausgesehen hat

*Video – mit Aufnahmen vom ersten Verhandlungstag im sog. Al Quaida – Prozess, ausgestrahlt in der „heute“-Sendung des ZDF*

Also selbst bei den Terroristenprozessen können es sich Gerichte nicht einfach machen und Fernsehkameras so ohne weiteres ausschließen. Karlsruhe hat bestimmt, das im Einzelfall überlegt werden müsse, ob Personen, die nicht aufgenommen werden wollen, unkenntlich gemacht werden könnten, so dass zumindest eine eingeschränkte Berichterstattung möglich ist. Das war damals auch wieder eine einstweilige Anordnung. Die Hauptsache liegt immer noch in Karlsruhe beim Ersten Senat, Herr Hoffmann-Riem ist der Berichterstatter. Er will, so hat er mir im Feb-

ruar bei der Jahrespressekonferenz gesagt, noch in diesem Jahr das Verfahren zum Abschluss bringen. Eine Sonderregel gilt bei der Berichterstattung über das Bundesverfassungsgericht. Seit acht Jahren dürfen die Fernsehanstalten das Urteil, die Urteilsverkündung live übertragen. Dafür ist das Bundesverfassungsgerichtsgesetz vor acht Jahren geändert worden. § 17 a erlaubt das jetzt, und wir machen von dieser Möglichkeit auch Gebrauch. Natürlich eignet sich nicht jeder Prozess vor dem Bundesverfassungsgericht für eine Live-Übertragung. Ich habe jetzt für die Aprilausgabe der Richterzeitung etwas darüber geschrieben. Es waren immerhin in diesen acht Jahren zwei Dutzend Verfahren, die im Ereigniskanal Phoenix ausgestrahlt worden sind, betreut von den Fachredaktionen des ZDF und des Südwest-Rundfunks. Die wichtigsten politischen Verfahren wurden auch im

ZDF-Vormittagsprogramm live ausgestrahlt. Zum Beispiel die Entscheidung über das Zuwanderungsgesetz, das „Kopftuch-Urteil“ oder dann natürlich im letzten August die Entscheidung über die Organklage gegen die Bundestagsauflösung. Das Urteil ist zeitgleich in ARD, ZDF, Phoenix und n-tv übertragen worden. An diesem Vormittag haben gut eine Million Zuschauer die Live-Übertragung verfolgt, kein Wunder natürlich bei der Brisanz dieser Entscheidung.

Das war ein sehr langer Diskussionsprozess, bevor das Bundesverfassungsgerichtsgesetz 1998 geändert wurde. Ausschlaggebend war damals eine Gesetzesübertretung durch n-tv. Es ging dabei um die Entscheidung, ob die Flugzeuge der Bundeswehr über dem ehemaligen Jugoslawien eingesetzt werden dürfen. Die FDP hatte geklagt. Mit dem Gericht war verabredet, dass der

Urteilstenor der Entscheidung live übertragen werden durfte, nicht jedoch die Begründung.

Der Nachrichtenkanal n-tv hatte auf der Empore seine Kamera stehen und einfach weiterlaufen lassen. So hat n-tv das ganze Urteil live übertragen und damit gegen § 169 GVG verstoßen. Es gab anschließend natürlich eine große öffentliche Debatte. Auch das Gericht war „sauer“, dass sich n-tv nicht an die Verabredung gehalten hatte. Das führte letztlich dazu, dass im rechtspolitischen Bereich das Bundesverfassungsgerichtsgesetz geändert wurde. Die Begründung dafür lautete, dass es bei Verfahren in Karlsruhe ja nicht um Persönlichkeitsrechte einzelner Bürger gehe, sondern vor allem um Gesetze, die auf dem Prüfstand liegen, also um Verfahren von allgemeiner Bedeutung. Deshalb ist es nicht einzusehen, dass diese Verfahren nicht live übertragen werden dürf-

ten. Die Bürger sollen sich authentisch und unmittelbar ein Bild über diese Verfahren machen können, so ein weiteres Argument.

Ich persönlich denke, das habe ich auch in der Richterzeitung geschrieben, warum sollte man nicht jetzt nochmals überlegen, auch bei den anderen obersten Bundesgerichten eine Änderung vorzunehmen. Also wenn es zum Beispiel bei Ihnen in Erfurt um die Zulässigkeit eines Streiks geht, warum soll das Urteil dann nicht live im Fernsehen übertragen werden? Oder in Leipzig beim Bundesverwaltungsgericht, wo es neulich das Urteil in Sachen Zulässigkeit des Flughafens Schönefeld gegeben hat. Da bestehen aus meiner Sicht doch keine Bedenken, dieses Urteil live zu übertragen. Also, ich hoffe, dass da vielleicht die Diskussion wieder in Gang kommt. Ich habe ja eingangs schon gesagt, dass die anderen Gerichte

mit in diesen § 169 GVG einbezogen wurden; dies war im Grunde ein Versehen, weil daran damals in den frühen 60er Jahren niemand so recht gedacht hatte. Man hatte immer nur den Strafprozess vor Augen. Vielleicht startet ja der Thüringer Justizminister eine Gesetzesinitiative. Das wäre doch was. Ich bin - um das ganz klar zu sagen - gegen eine Live-Übertragung aus Strafprozessen.

Das war das eigentliche Ziel beim Anstoß des privaten Nachrichtenkanals n-tv. Die wollten natürlich gern solche spektakulären Prozesse, wie Monika Weimar, übertragen, weil sie sich eine hohe Einschaltquote dabei erhoffen. Solche Prozesse oder auch Geschichten, wie damals Boris Beckers Steuerstrafverfahren in München würden die Privaten natürlich gerne live übertragen.

N-tv hat in den acht Jahren, glaube ich, insgesamt nur drei Mal live aus Karls-

ruhe berichtet, denn deren Interesse geht natürlich in erster Linie auf die Quote. Wir als öffentlich-rechtliche Sender gehen anders damit um. Bei Phoenix haben sich immerhin 20.000 Zuschauer die Entscheidung des Ersten Senats über die Verfassungswidrigkeit des Luftsicherheitsgesetzes angeschaut.

Ich komme mit dem Blick auf die Uhr zum Schluss und will meine Ausführungen ganz kurz zusammenzufassen, ein paar Thesen aufstellen und noch mal stichwortartig die Rahmenbedingungen für die Fernsehgerichtsberichterstattung wiederholen, die durch folgende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben und abgesteckt sind.

Erstens: Durch das „Lebach-Urteil“ bei der aktuellen Berichterstattung hat das Informationsinteresse regelmäßig Vorrang vor

den damit zwangsläufig verbundenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte.

Zweitens: Die Honecker-Entscheidung, mit der der Erste Senat höchstrichterlich die „Pool-Lösung“ anerkannt hat. Ebenso müssen durch den SWR-Beschluss des Verfassungsgerichts Richter und Schöffen dulden, dass sie vom Fernsehen aufgenommen werden

Drittens: Das n-tv-Urteil, wo noch mal gesagt wird, dass 169 Satz 2 GVG verfassungsgemäß ist. Und dann als letztes der Al Quaida-Beschluss, dass also auch bei Terrorismus-Prozessen, eine Berichterstattung eingeschränkt möglich ist, wenn Personen anonymisiert werden. Legislative Veränderungen halte ich bis auf die von mir gerade schon angesprochene Möglichkeit, - de lege ferenda - über Live-Übertragungen von den obersten Bundesgerichten nachzudenken, nicht für

notwendig. Ich spreche mich ausdrücklich gegen eine Live-Übertragung von Strafverfahren aus. Verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig sind allerdings die Organisationsstrukturen der Berichterstattung bei den Gerichten. Ich meine, die „Pool-Lösung“ könnte in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren aufgenommen werden. Das würde die ganze Sache dann auch noch mal juristisch absichern - das wäre meine Empfehlung an die Damen und Herren aus den Justizpressestellen. Denken Sie bitte daran, wenn Sie einen großen Prozess zu bewältigen haben, die Kolleginnen und Kollegen der schreibenden Presse, der Fernsehanstalten, der Hörfunkanstalten eine oder zwei Stunden vor Beginn des Prozesses zusammenzurufen und ihnen noch mal ganz kurz - vielleicht auch schriftlich - § 169 Satz 2 GVG zu erläutern und allen klar zu machen, wie das jetzt im

Gerichtssaal abläuft. Sie können so ganz einfache Hilfsmittel, wie das von mir schon erwähnte Seil, einsetzen, um die Grenzen aufzuzeigen. Dies einzuhalten bin ich als Fernsehreporter gern bereit. Auch kann mit den Kolleginnen und Kollegen vereinbart werden, keine Großaufnahmen, z.B. von den Richtern oder Angeklagten zu zeigen. Es reicht ja, dass das Gericht in der Totalen aufgenommen und gezeigt wird, wie die Richter einziehen. Im Fernsehen braucht man für jeden Satz ein Bilddokument, dennoch muss nicht jeder einzelne Schöffe in Großaufnahme auf den heimischen Fernsehschirm gebracht werden, da reichen die so genannten „Totalen“. Auch solche praktischen Dinge können in einem Vorgespräch vereinbart werden. Dass, denke ich, würde das Verhältnis zwischen Justiz und Medien noch mehr verbessern. Die Justiz hat inzwischen sehr viel mehr

Verständnis als früher – wie etwa in den 70er Jahren – für die Gerichtsberichterstattung. Die Gerichte sehen inzwischen ein, dass das Massenkommunikationsmittel Fernsehen, das für viele Zuschauer oft die einzige Informationsquelle ist, auch auf Bilder aus dem Gerichtssaal angewiesen ist, um ihre öffentliche Aufgabe sachgerecht erfüllen zu können. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

*Anmerkung der Redaktion:  
Bei diesem Beitrag wurde die  
Form des Vortrages beibehalten.*



dass ein Mensch, der in dieser Weise in der Öffentlichkeit präsentiert worden ist, noch einmal die Chance auf irgendeine Einstellung hat? Eher nein. Man muss also unterscheiden zwischen dem Informationsinteresse und dem Sensationsinteresse. Und ich meine, dem Letzteren müssen wir nicht genügen. Ich denke, es ist ausreichend, wenn wir die Aufnahmen in der Totalen, wie Sie sagen, ermöglichen. Durchaus sollen die Zuschauer sehen, wer die Richter sind, die im Namen des Volkes das Recht sprechen. Bei den betroffenen Rechtssuchenden ist es etwas anderes. Dort muss auf jeden Fall gesichert bleiben, dass nur mit ihrem Einverständnis diese Aufnahmen gemacht werden können.

Sie werden sich fragen, wieso sperrt man sich etwa bei der Urteilsverkündung am Bundesarbeitsgericht gegen die Anwesenheit von Fernsehen. Abgesehen davon, dass

hierfür in der Tat eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes notwendig wäre, lässt diese Forderung die Arbeitsweise des Bundesarbeitsgerichts außer Acht. Sie wissen, dass beim Bundesarbeitsgericht drei Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter entscheiden. Das sind in der Regel sehr hochkarätige ehrenamtliche Richter auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite aus Wirtschaft und den sonstigen Verbänden. Sie werden von uns vorab informiert über den zu entscheidenden Fall. Sie bekommen die angegriffene Entscheidung, die im Revisionsverfahren gewechselt Schriftsätze und unseren Entscheidungsvorschlag in Form eines Gutachtens, das der Berichterstatter als Mitglied des Richterkollegiums ausgearbeitet hat. Beim Bundesarbeitsgericht wird das Urteil gleich nach der Beratung im Anschluss an die mündlichen Verhandlungen verkündet.



Dann steht fest, wie die Sache am Ende ausgeht. Aber die schriftlichen Entscheidungsgründe sind noch nicht fixiert. Das heißt, wir können uns den Luxus, den sich das Bundesverfassungsgericht leisten kann, nicht in gleicher Weise gönnen. Im Klartext, um authentisch zu sein, müssten wir die zwei ehrenamtlichen Richter nur für das Verlesen der Urteile, wieder nach Erfurt bitten. Sie können sich denken, dass die Mitwirkungsbereitschaft von ehrenamtlichen Richtern, die das neben ihren vielfältigen beruflichen Verpflichtungen wirklich zusätzlich machen, dadurch nicht gesteigert wird. Also, der Erhalt unserer Arbeitsweise und unser Interesse, gut qualifizierte Leute aus Wirtschaft und Verbänden auf Seiten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf der Richterbank zu haben, sprechen dagegen, die derzeitige Übertragungspraxis zu ändern. So dass dieser

Aspekt eigentlich überwiegt und demzufolge es aus unserer Sicht nicht zwingend geboten ist, dem Informationsinteresse durch das Verlesen der Urteilsform bzw. Entscheidungsgründe Rechnung zu tragen.

Hinzu kommt noch etwas anderes, ich war lange Jahre auch Beisitzerin beim Bundesarbeitsgericht bevor ich Vorsitzende wurde. Als Vorsitzende ist man damit beschäftigt, die Urteile zu verlesen und wenn die Beteiligten anwesend sind auch noch in kurzen Sätzen das Urteil zu begründen. Als Beisitzer hat man Gelegenheit sich anzuschauen, wie das ankommt. Die Wenigsten im Gerichtssaal, obwohl sie der Verhandlung vorher beigewohnt haben, können mit dem Tenor der Entscheidung irgendetwas anfangen. Nur die Kundigen, und das sind in aller Regel nur die Rechtsvertreter der Beteiligten, wissen, anhand der verlesenen Urteilsformel zu wes-

sen Gunsten der Rechtsstreit tatsächlich ausgegangen ist.

Ich will damit sagen, der Informationsgehalt, der über das Vorliegen des Urteilstenors vermittelt werden kann, ist recht gering. Wenn man die Nachteile abwägt, die das Ganze für das Verfahren hat, wird man eher dazu neigen, an der gegenwärtigen Rechtslage festzuhalten.

Ich möchte noch eine andere Erfahrung schildern aus mündlichen Verhandlungen. Eine Erfahrung, die - wie ich auch - alle Richterinnen und Richter machen. In dem Moment, in dem die Kameras in die Gerichtssäle kommen, verändert sich die Atmosphäre. Das Publikum schaut gebannt, ist auf die Kamera fixiert, schließlich muss man damit rechnen, in der Totalaufnahme zu sehen zu sein und dann dem Familien- und Bekanntenkreis im Fernsehen am Abend präsentiert zu werden. Die rechtsu-

chenden Verfahrensbeteiligten zucken eher zurück, verkrampfen stark, während es für ihre Prozessvertreter eine Chance ist, sich und ihre rhetorischen Fähigkeiten ins rechte Licht zu rücken. Das ist ganz natürlich, haben sich doch die Wettbewerbsbedingungen unter der Anwaltschaft deutlich verändert. Es herrscht eine starke Konkurrenz und wird die Chance genutzt, sich über das Bild zu präsentieren und Mandanten zu gewinnen. Nach meiner Erfahrung fördert das nicht die Rechtsfindung in diesem Verfahren, sondern nur die persönliche Darstellung des einen oder des anderen. Hinzu kommt, Sie haben an diesem Beispiel von Frau Weimar auch gezeigt, wie extrem auch das Ansehen der Justiz unter der Macht dieser Bilder leiden kann. Jahre noch danach jagt es uns doch allen einen Schauer über den Rücken zu sehen, was man damals mit Frau Weimar hat

geschehen lassen. Wie überfordert und hilflos die Justiz diesem Medienansturm ausgeliefert war. All das sind Dinge, die in der Diskussion berücksichtigt werden müssen und die meines Erachtens eigentlich dazu zwingen, an der jetzigen Regelung festzuhalten. Herzlichen Dank.

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Thüringer Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Herausgeber: Thüringer Justizministerium  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

Titellayout: Löwe-Werbung, Erfurt

Fotos: Thüringer Justizministerium  
ZDF, C. Sauerbrei  
Bundesarbeitsgericht

Druck: Gutenberg Druckerei GmbH Weimar